



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS)

(SR 814.56)

April 2017

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Die Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz GebV-StS legt die Gebühren und Auslagen für den Bundesvollzug fest, die das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie die von ihm mit Vollzugsaufgaben betrauten Dritten in Anwendung des Strahlenschutzgesetzes (insbesondere Artikel 42) bzw. des entsprechenden Ausführungsrechts erheben können. Die vorliegende Verordnung ersetzt die bisherige. Die in der GebV-StS festgesetzten Gebühren beruhen auf dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip unter Berücksichtigung der direkten Personalkosten, der Materialkosten und anderer Auslagen. Der vorliegende Änderungsentwurf bezweckt insgesamt, den in der Praxis festgestellten fachtechnischen und wirtschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Eine Revision der GebV-StS war in erster Linie aufgrund der Totalrevision der Strahlenschutzverordnung (StSV)¹ und der damit einhergehenden Anpassungen an internationale Richtlinien notwendig. Unter anderem werden in der revidierten StSV ein neues Konzept zur Einteilung von Expositionssituationen und -kategorien und ein entsprechendes Schutzsystem eingeführt. Das neue Schutzsystem ist nach Risiken abgestuft (graded approach).

Dieser nach Risiko abgestufte Ansatz war auch massgebendes Kriterium für die Anpassungen der Gebührensätze: Für Anlagen mit hohem Gefährdungspotenzial und damit einhergehendem höheren Aufwand der Behörden (Beispiel: Computertomograf) müssen demgemäss höhere Gebühren entrichtet werden als für Anlagen mit kleinem Risiko (Beispiel: dentales Röntgenkleingerät bis 70 kV). Aufgrund der rasanten Technologieentwicklung sowie der Mengenausweitung in der Medizin ist der behördliche Aufwand für komplexe Anlagen in den letzten 15 Jahren gestiegen. Der Aufwand umfasst Arbeiten während der Gesuchstellung bzw. Bewilligungserteilung (also z.B. Beratung und Unterstützung bei Strahlenschutzfragen, teilweise vor Ort, und Prüfung und fachtechnische Beurteilung der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen) sowie die Aufsicht z.B. in Form von Audits oder bei Störfällen im Betrieb. Oft werden Strahlenschutz-Inspektoren auch während der Bau- bzw. Installationsphase in die Arbeiten involviert. Aber auch wenn keine Inspektionen vor Ort erfolgen, betragen die behördlichen Aufwendungen auf die Bewilligungsdauer von zehn Jahren gesehen mehrere Stunden: z.B. für die Prüfung und Beurteilung der Meldefomulare für Wartungs- und Zustandsprüfungen nach Artikel 30 der Röntgenverordnung (RöV)². Hauptziel all dieser behördlichen Arbeiten ist die Gewährleistung eines hochstehenden Strahlenschutzes für Patienten, Personal und Umwelt.

Ein weiterer Grund für die Erhöhung der Gebührensätze war eine Anpassung an das heutige Preisniveau: Die meisten Gebührensätze sind seit der Revision von 1999 unverändert geblieben, obwohl z.B. die Personalkosten (auch aufgrund veränderter Anforderungsprofile) oder die Kosten für die Infrastruktur seither stark gestiegen sind. Bei der Totalrevision von 2006 wurden nur die Gebühren für Radiopharmazeutika sowie für die Konditionierung, Zwischenlagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle angepasst.

1.2 Inhalt der Revision, wichtigste Änderungen

Die wichtigsten Änderungen betreffen die Gebührensätze im Anhang, vgl. Erläuterungen dazu unter Ziffer 2.2.1 dieses Berichts. Anlässlich der aktuellen Revision wurden die Gebührensätze für sämtliche Bewilligungsarten individuell neu berechnet, zudem mussten aufgrund von Mehrkosten in den Bereichen der geologischen Tiefenlagerung sowie der Konditionierung/Zwischenlagerung die Gebühren für die Entsorgung radioaktiver Abfälle erhöht werden. Hauptziele waren die Anpassungen an die Grundsätze der revidierten StSV, eine möglichst vollständige Kostendeckung beim behördlichen Aufwand und die Gleichbehandlung der betroffenen Betriebe. Grössere medizinische Betriebe wie Spitäler oder Röntgeninstitute und Industriebetriebe, die Anlagen mit hohem Gefährdungspotenzial betreiben (z.B. Computertomografen) bzw. Umgang mit radioaktiven Quellen haben wie in der Nuklearmedizin sind etwas stärker von den Erhöhungen betroffen. Bei Anlagen mit geringerem Risikopotenzial, die z.B. in Zahnarztbetrieben verwendet werden, ist der Aufwand auf Behördenseite kleiner, deshalb fällt auch die

¹ SR 814.501

² SR 814.542.1

Gebührenerhöhung kleiner aus.

Der Kostendeckungsgrad wird mit den neuen Ansätzen ca. 96% betragen. Vollständig können die Personal-, Arbeitsplatz- und Gemeinkosten nicht auf die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber überwältigt werden. Gemäss Strahlenschutzgesetz hat das BAG den Auftrag, Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung zu schützen (Art. 1 StSG). Zu diesem gesundheitspolitischen Auftrag gehören auch nicht fakturierbare Aufwände, die alle das Ziel haben, ein hohes Schutzniveau im Schweizer Strahlenschutz zu garantieren, wie z.B.:

1. Erhebungen zur Strahlenexposition der Schweizer Bevölkerung (z.B. Erhebung der Patientendosen)
2. Entwicklung von Informationsmitteln und Empfehlungen
3. Zusammenarbeit mit den Fachgesellschaften
4. Beratungstätigkeiten hinsichtlich gesetzlicher Anforderungen/Voraussetzungen für Bewilligungen usw.
5. Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung (insbesondere für Patienten, beruflich Strahlenexponierte, Umwelt)

Zudem ist es wichtig, dass die Gebühren für die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber wirtschaftlich tragbar sind und die Erhöhung nicht zu einer Verringerung des Angebots führt (z.B. in Gebieten mit medizinischer Unterversorgung) bzw. durch eine Überwälzung auf die Patientinnen und Patienten wieder neue Kosten verursacht. Eine weitere wichtige Neuerung ist in Artikel 4 Absatz 2 der revidierten GebV-StS festgehalten: Die Behörden sind neu nach einem Gebührenverzicht, der in bestimmten Fällen unumgänglich ist (vgl. Artikel 4 Absatz 1) unter bestimmten Voraussetzungen befugt, auf diesen zurückzukommen und nachträglich eine Gebühr einzufordern. Dieser Fall könnte z.B. eintreten bei illegaler Entsorgung radioaktiver Quellen.

Mit der Revision werden zudem administrative Erleichterungen für die Betriebe und für die Behörden umgesetzt: Die Einführung der All-in-one-Gebühr (vgl. Kap. 2.1.1, Bst. d: in der für die gesamte Bewilligungsdauer entrichteten Gebühr sind sämtliche Abgeltungen für Behördenaufwände, z.B. Mutationen, Aufsicht etc. enthalten) wird für die gesamte Dauer der Bewilligung einmal alle 10 Jahre erhoben. Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden versprechen sich davon zudem eine verbesserte Wahrnehmung der Meldepflicht der Betriebe bei bewilligungsrelevanten Änderungen, da diese nicht mehr mit Kosten verbunden sein werden.

1.3 Auswirkungen

1.3.1 Bund

Die Mehreinnahmen aufgrund der angepassten Gebührensätze in der Gebührenverordnung werden rund CHF 150'000 – 200'000 jährlich betragen.

Ein direkter Vergleich mit den aktuellen Gebühreinnahmen ist aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht möglich:

- a) Die mit der Revision geplante Gebührenanpassung ist nicht linear, es schien bei der Revision sinnvoller, eine umfassende, verursachergerechte Neuberechnung des behördlichen Aufwandes je Anlage/Art des Umgangs mit ionisierender Strahlung vorzunehmen.
- b) Es wurde eine umfassende neue Kategorisierung der verschiedenen Anlagen / Arten des Umgangs mit ionisierender Strahlung vorgenommen (z.B. Abstufungen nach Gefährdungspotenzial, Unterscheidung von Anwendungen am Menschen bzw. ohne Anwendung am Menschen, Art des Betriebs, z.B. Anlage in Arztpraxis vs. Anlage in Unispital). Diese Kategorisierung ist ebenfalls in die Neuberechnung des Aufwandes mit eingeflossen. Sie widerspiegelt damit den Grundsatz des "graded approach" in der Philosophie der laufenden Revision der Strahlenschutzverordnung.
- c) Die Gebühren sollen neu pauschal für die gesamte Bewilligungsdauer als „all-in-one-Gebühr“ erhoben werden (im Unterschied zur aktuellen Praxis, d.h. ohne Splittung der Gebühr in Schreibgebühr und Aufsichtspauschale, ohne zusätzliche Gebühren für Anpassungen, ohne 50%-Reduktion der Aufsichtspauschale bei Bewilligungsverlängerungen).

- d) Gewisse Gebührenpositionen aus der aktuellen GStSV existieren nicht mehr (vgl. Kapitel 2.2.1, Bst. e) im vorliegenden Bericht).

Bemerkung: Auf die zukünftigen Gebühreneinnahmen wirken sich die Anpassungen jeweils in Abhängigkeit von der Anzahl bewilligter Anlagen aus. Beispiel: Die Erhöhung bei den CT-Anlagen beträgt zwar fast 50%, die Zahl der Anlagen macht jedoch nur 1.6% vom Total der Anlagen in der Human- und Veterinärmedizin aus (310 CT-Anlagen, Jahr 2014).

Tabelle 1: Geschätzte Gebühreneinnahmen:

Art der Bewilligung	Gebühren je 10 Jahre in CHF
Anlagen Strahlentherapie + medizinische Diagnostik	11 960 000
Anlagen/Umgang mit ionisierende Strahlung in Forschungsanlagen + Nuklearmedizin	1 440 000
Bewilligungen bei Aufsicht Suva	460 000
Weitere Bewilligungen total (z.B. Bewilligungen nach Aufwand, prov. Bewilligung dringlicher Ersatz, Anerkennungen von Ausbildungsgängen usw.)	2 460 000
Total / 10 Jahre	16 320 000
Schnitt / Jahr *Zum Vergleich: Schnitt der Gebühreneinnahmen 2012/2013 = 1.46 Mio	1. 63 Mio*

Die mit der Revision der Strahlenschutzverordnung neu eingeführten Klinischen Audits werden gemäss Artikel 5 Absatz 2 GebV-StS nach Aufwand verrechnet. Gemäss aktuellen Annahmen geht man von 4'000 bis 7'000 CHF Gebühren pro Betrieb und Audit aus und schätzt CHF 170'000 Einnahmen pro Jahr. Diese Einnahmen sind in der obigen Tabelle unter "Bewilligungen nach Aufwand" nicht eingerechnet.

Obwohl mit der Revision der GebV-StS Gebührenerhöhungen bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle umgesetzt werden, ist es unmöglich, die Auswirkungen dieser Erhöhungen auf die Erträge des Bundes in diesem Bereich zu schätzen. Die jährlich abgelieferten Volumen an radioaktiven Abfällen variieren um mehrere Grössenordnungen, so dass die Unsicherheit diesbezüglich viel zu gross ist, um verlässliche Aussagen (z.B. Durchschnittswerte) zu den Auswirkungen der Gebührenerhöhungen auf den Gesamtertrag machen zu können.

1.3.2 Kantone

Keine

1.3.3 Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber

Mit der Einführung der All-in-one-Gebühr (vgl. Kap. 2.1.1, Buchstabe d) wird der finanzielle Aufwand für die Bewilligungsgebühr klar überschaubar. Die Erhöhungen hängen von der Art der Bewilligung ab und bewegen sich durchschnittlich bei ca. 12%, bei einzelnen dosisintensiven Anwendungen kann die Erhöhung aus den oben erläuterten Gründen bis zu 50% betragen. Beispiel: Für Computertomografen beträgt die Gebühr für 10 Jahre neu Fr. 1600 (vorher Fr. 1100). Die Erhöhungen sind für sämtliche betroffene Betriebe zumutbar und gerecht umgesetzt, da sie den Behördenaufwand gemäss Kostendeckungsprinzip, das Risikopotenzial des betreffenden Umgangs mit ionisierender Strahlung, das Äquivalenzprinzip sowie die Anpassung an das aktuelle Preisniveau berücksichtigen.

Die Gebühren für die Entsorgung radioaktiver Abfälle müssen - mit dem Ziel der Kostendeckung - in den Bereichen der geologischen Tiefenlagerung sowie der Konditionierung/Zwischenlagerung aufgrund

von erheblichen Mehrkosten ebenfalls erhöht werden. Die Erhöhung begründet sich auf einer verlängerten Zwischenlagerung und dem entsprechenden Bau eines weiteren Zwischenlagers sowie auf höheren Betriebskosten wegen administrativer Mehraufwände und Technologie-Anpassungen. Ausserdem wurden die Gebühren für die Tiefenlagerung komplett neu berechnet. Früher ging man von einem pauschalen Preis aus, jetzt konnte man sich auf Gesamtkosten-Schätzungen stützen. Durch verbesserte Konditionierungsverfahren kann diese Erhöhung für lose Materialien, geschlossene radioaktive Quellen geringer Aktivität sowie für konditionierten Abfall durch eine Volumenreduktion kompensiert werden, so dass die effektiven Volumenkosten für diese Abfallkategorien lediglich um bis 15% steigen. Bei geschlossenen stark radioaktiven Quellen, bei denen die Aktivität bei der Konditionierung der ausschlaggebende Faktor ist, ist die Kostenerhöhung gross: Für diese Quellen werden die Gebühren ungefähr verdoppelt. Heutzutage werden allerdings viele Quellen der Wiederverwertung zugeführt, so dass diese Erhöhung nur in relativ seltenen Fällen zum Tragen kommt.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1-3

Die Artikel 1-3 entsprechen den bisherigen Bestimmungen, ausser dass das Paul Scherrer Institut (PSI), da es zu den beauftragten Stellen gehört, in Artikel 1 gestrichen wurde.

Der bisherige Artikel 4 wird gestrichen. Von Einheiten der Bundeszentralverwaltung kann auch in dem bis anhin als Ausnahme aufgeführten Fall keine Gebühr erhoben werden, deshalb wird dieser Artikel gestrichen. Einheiten der Bundeszentralverwaltung, die im Rahmen der jährlichen Sammelaktion des BAG radioaktive Abfälle ans PSI abliefern, erhalten dafür eine Rechnung vom PSI.

Art. 4 Verzicht auf Gebührenerhebung

Absatz 1 Buchstabe a: Der Begriff "radioaktive Strahlenquellen" wird entsprechend der revidierten Strahlenschutzverordnung (E-StSV) angepasst.

Absatz 1 Buchstabe b: Die Bestimmung wird präzisiert bzw. die Handlungsfreiheit der vollziehenden Behörden eingeschränkt. Neu gilt die gleiche Einschränkung wie in Buchstabe a, der Verzicht ist nur möglich, wenn kein Verursacher (für das Ereignis) mehr eruierbar ist und die Behörde im Ereignisfall Massnahmen - vorläufig (vgl. den neuen Absatz 2 dieses Artikels) - auf eigene Kosten ergreifen muss. Betriebe, die nach Artikel 104 E-StSV für das Auffinden herrenloser radioaktive Materialien in der Pflicht stehen, gelten nicht als Eigentümer. Als radiologisches Ereignis gelten meldepflichtige Ereignisse mit ionisierender Strahlung oder radiologische Altlasten.

Absatz 2 ist ganz neu und befugt die Behörden in den beiden unter a und b geschilderten Fällen, auf einen Gebührenverzicht zurückzukommen und nachträglich eine Gebühr beim Eigentümer für die Entsorgung radioaktiver Materialien bzw. beim Verursacher für Dienstleistungen, die die Behörden aufgrund eines Ereignisses zur Sicherheit der Bevölkerung erbracht haben, einzufordern.

Art. 5 Gebührenbemessung

Absatz 1: Für die wichtigsten (standardisierten) Verwaltungshandlungen werden in einem separaten Anhang pauschale Gebührenansätze festgelegt. Diese Gebührenansätze beruhen auf in den Ausführungsverordnungen festgehaltenen, gebührenpflichtigen Tatbeständen. Die jeweiligen Gebührenansätze werden in den Erläuterungen zum Anhang kommentiert.

Absatz 2: Für Verwaltungshandlungen, für die keine pauschalen Ansätze festgelegt werden können, werden Stundenansätze verrechnet. Auch hier soll die Gebühr die effektiv verursachten Kosten decken. Der Stundenansatz wurde in Anlehnung an die in der Privatwirtschaft für vergleichbare Leistungen üblichen Tarife festgesetzt. Die untere Grenze des Stundenansatzes wurde dementsprechend von 90 auf 100 Franken angehoben.

Art. 6 Gebührenzuschlag

Entspricht dem bisherigen Artikel 7, ausser dass das PSI, da es zu den beauftragten Stellen gehört, gestrichen wurde.

Art. 7 Auslagen

Der Verweis auf die bisherige Verordnung über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen³ wurde aufgehoben. Die Bestimmungen finden sich neu in der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)⁴. Ansonsten entspricht der Artikel dem bisherigen Artikel 8.

Art. 8 Rechnungsstellung; Gebührenverfügung

Entspricht dem bisherigen Artikel 9.

Art. 9 Aufhebung anderer Erlasse

Da es sich vorliegend um eine Totalrevision handelt, wird die bisherige Verordnung aufgehoben.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

Entsprechend der Regelung in der E-StSV (Art. 202 Abs. 1) gelten ab Inkrafttreten des neuen Rechts die neuen Vorschriften. Die Gebühren werden neu mit einer Pauschale abgegolten, die sämtliche Verwaltungshandlungen, also auch Bewilligungsänderungen während der Gültigkeitsdauer einer Bewilligung, umfasst.

Die bis zu diesem Zeitpunkt erteilten Bewilligungen und die dafür entrichteten Gebühren bleiben, vorbehaltlich der Vorschriften über ihren Entzug oder ihr Erlöschen, bis zu ihrer Erneuerung oder bis zu ihrem Ablauf gültig. Aus Praktikabilitätsgründen wird auf die Erhebung einer Gebühr für Anpassungen dieser Bewilligungen nach altem Recht während der Übergangszeit von längstens zehn Jahren (bis die letzten vor Inkrafttreten ausgestellten Bewilligungen auslaufen) verzichtet.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieser Artikel bedarf keiner Erläuterung.

2.1 Erläuterungen zum Anhang

2.1.1 Allgemeine Erläuterungen zum Anhang

a) Prinzipien bei der Festlegung der Gebührenansätze

Nach der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV)⁵ orientieren sich die Bemessungsgrundlagen sowie die Regeln zur Festlegung der Gebührenansätze am Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, wonach der Gebührenertrag die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nicht übersteigen darf und die Gebühr dem Wert der Leistung zu entsprechen hat. Bei der Festlegung der Gebührenansätze wurde im Rahmen der Vorgaben der AllgGebV darauf geachtet, dass sämtliche direkten und indirekten Kosten aus der Aufgabenerfüllung der Behörden gedeckt werden können.

Gemäss Artikel 4 des Strahlenschutzgesetzes (StSG)⁶ muss der Verursacher die Kosten von Massnahmen tragen, die aufgrund der Strahlenschutzgesetzgebung zu treffen sind (Verursacherprinzip). Darunter fallen die vom BAG zu erbringenden Leistungen für Erteilung, Übertragung, Änderung und Entzug von Bewilligungen, Anerkennungen und Messungen, die Ausübung der Aufsicht und die Durchführung von Kontrollen und behördlichen Massnahmen sowie die Sammlung, Konditionierung, Lagerung und Beseitigung von radioaktiven Abfällen (Art. 42 StSG).

b) Anpassung der bisherigen Gebührenansätze an das aktuelle Preisniveau

Der bisherige Anhang zur Gebührenverordnung wurde komplett überarbeitet. Die geltenden Gebührenansätze wurden neu berechnet bzw. nicht mehr benötigte Gebührenansätze gestrichen. Die meisten Gebührenansätze waren seit 1999 unverändert, der Aufwand der Behörden stand seit längerem in einem Missverhältnis zu den Gebühreneinnahmen. Bei jedem Gebührensatz wurde deshalb eine genaue Aufwandsberechnung unter Berücksichtigung der aktuellen Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie der Gemeinkosten vorgenommen.

³ SR 172.311

⁴ SR 172.010.1

⁵ SR 172.041.1

⁶ SR 814.50

c) Revision StSV: Prinzip abgestufte Vorgehensweise - abgestufter Verwaltungsaufwand

Bei Einführung der Strahlenschutzgesetzgebung gab es in der Schweiz im Bereich der ionisierenden Strahlung ein flächendeckendes Aufsichtssystem, was sich auch in den Gebührensätzen spiegelte. Dies ist nicht mehr sinnvoll und wird in der Praxis auch nicht mehr so gehandhabt. Neu ist die nach Risiko abgestufte Vorgehensweise ein Prinzip des Strahlenschutzes (Art. 8 E-StSV). Dieses bildete nun auch die Grundlage für die Berechnung der neuen Gebührenansätze: Eine grössere Gefährdung von Mensch und Umwelt durch Strahlenexposition zieht bei der Bewilligungserteilung und der Aufsicht konsequenterweise einen grösseren behördlichen Aufwand nach sich - dementsprechend wird der Gebührensatz höher (und umgekehrt). Basierend auf dem Prinzip der abgestuften Vorgehensweise werden die Bewilligungsverfahren in der E-StSV in ordentliche und vereinfachte Verfahren eingeteilt (Art. 13 und 14 E-StSV). Als Folge der abgestuften Vorgehensweise spielt auch die Betriebskategorie meist eine entscheidende Rolle, da in grösseren Betrieben wie Spitälern oder Röntgeninstituten das Risiko und damit der Behördenaufwand grösser ist. Zudem ist massgebend, ob die Anwendung am Menschen erfolgt oder nicht (z.B. Humanmedizin - Veterinärmedizin) oder ob die Anwendung nichtmedizinischer Art ist.

d) Pauschale Gebührenfestlegung - all-in-one-Gebühr

Die Gebührenfestlegung erfolgt für Gebühren nach Artikel 5 wie bis anhin pauschal für die Dauer der Bewilligungen bzw. Anerkennungen. Die bisherige Einteilung in Schreibgebühr und sogenannte Aufsichtspauschale entfällt aber, weil der Übergang von administrativer zu fachlicher Behördentätigkeit flussend ist. Die Pauschalgebühr ist neu eine All-in-one-Gebühr, d.h. sämtlicher Verwaltungsaufwand für Bewilligungserstellung, Aufsichtstätigkeiten, Mutationen und Widerrufe wird einmalig – jeweils für die Frist von maximal zehn Jahren - abgegolten. Mit dieser umfassenden Gebühr sind die Gebührenkosten für die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen sehr klar kalkulierbar. Zudem sollen sie, wenn sie ihrer in der E-StSV verankerten Meldepflicht bei bewilligungsrelevanten Änderungen nachkommen, nicht durch eine zusätzliche Gebühr belastet werden.

Klar ausgenommen von der Pauschalgebühr sind die Typenbewilligungen gemäss Artikel 15 E-StSV (ehemals Zulassungen). Der Aufwand ist hier individuell sehr unterschiedlich. Zudem belaufen sich diese Typenbewilligungsgesuche auf einige wenige pro Jahr, sodass sich eine Einzelberechnung der Gebühren gemäss Artikel 5 Absatz 2 rechtfertigen lässt.

e) Streichung nicht mehr angewandeter Gebührenansätze

Folgende Gebührenansätze aus der bisherigen GStSV wurden gestrichen:

Ziffern 1.1; 2.1; 3.1; 5.1; 7.1; 8.1

Die *Schreibgebühr* ist neu in der Gebührenpauschale enthalten (vgl. Ziff. 2.2.1, Bst. d).

Ziffer 1.2

Die Gebühr für Typenprüfungen wird neu direkt mit den Gebühren für Typenbewilligungen verrechnet. Diese werden neu nur noch nach Aufwand berechnet (vgl. Ziff. 2.2.1 Bst. d).

Ziffern 2.2, 3.2 und 3.3

Diese Bewilligungen bzw. Zulassungen (Art. 28 und 29-32, ehemalige StSV) werden gemäss Artikel 46 der E-StSV ausschliesslich vom Schweizerischen Heilmittelinstitut Swissmedic erteilt. Vom BAG ist nach Artikel 46 Absatz 2 StSV in bestimmten Fällen eine Zustimmung erforderlich. Diese vom BAG gestellte Expertise wird mit der Swissmedic nach Aufwand verrechnet, es wird gemäss aktuellen Schätzungen 10 Zustimmungen pro Jahr à ca. 25 h Arbeitsaufwand geben.

Ziffer 5.2.1a

Anlagen für ausschliessliche Durchleuchtung gibt es nicht mehr.

Ziffer 5.3

Die Gebühr für die Erneuerung oder Übertragung bestehender Betriebs-/Umgangsbewilligungen wird nach Ablauf der Bewilligungsfrist **unverändert** wieder fällig (vgl. Ziff. 2.2.1).

Ziffer 5.4

Die Gebühr für die Anpassung von Bewilligungen auf Grund eingetretener Veränderungen während der Gültigkeitsdauer entfällt, da sie neu in der Pauschale enthalten ist.

Ziffern 9 und 10

Strahlenschutzkurse für die medizinische Anwendung radioaktiver Stoffe bzw. Prüfungen in Röntgentechnik und Strahlenschutz, Röntgentechnik für Chiropraktoren und Chiropraktorinnen sowie kantonal zugelassene Zahnpraktiker und Zahnpraktikerinnen werden vom BAG nicht mehr durchgeführt.

2.1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Gebühren

A. Bewilligungen für den Umgang mit ionisierender Strahlung

I. Medizinische Anwendungen

Die Ziffern 1, 2 und 4 betreffen medizinische Röntgenanlagen mit Anwendung am Menschen. Bei den Gebührenansätzen für diese Anlagen erfolgte eine Erhöhung infolge Anpassung an das aktuelle Preisniveau sowie der Umsetzung des Prinzips abgestufte Vorgehensweise.

Die Röntgenanlagen, die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführt sind, weisen ein geringes Gefährdungspotenzial auf oder werden in einer Betriebskategorie eingesetzt, in der der Verwaltungsaufwand verhältnismässig klein ist. Bei der Prüfung der Gesuchsunterlagen entfällt eine intensive fachtechnische Prüfung (in der Kategorie 1.2 entfällt z.B. die Planbeurteilung des baulichen Strahlenschutzes) und auch eine intensive Vor-Ort -Aufsicht ist hier nicht notwendig. Die Gebührenerhöhungen fallen deshalb bei diesen Positionen moderat aus.

Unter Ziffer 4 finden sich Anlagen mit hohem Risikopotenzial in grossen medizinischen Betrieben. Zwei Drittel der medizinischen Strahlenexposition der Schweizer Bevölkerung sind z.B. auf Anwendungen des Computertomografen zurückzuführen. Der Verwaltungsaufwand für die Gewährleistung eines optimalen Strahlenschutzes ist gross und beinhaltet eine eingehende fachtechnische Beurteilung bei der Prüfung der Gesuchsunterlagen, eine regelmässige administrative Aufsicht sowie eine teilweise sehr intensive Aufsicht vor Ort.

Ziffer 3 umfasst medizinische Röntgenanlagen ohne Anwendung am Menschen. Aus diesem Grund ist das Risikopotenzial und damit der Verwaltungsaufwand verhältnismässig tiefer und entspricht, was die Positionen 3.1, 3.2 und 3.3 betrifft, dem Aufwand der Positionen 1.2, 2.1 und 2.2 (dort sind das Gefährdungspotenzial der Anlage oder die Betriebskategorie massgebend).

Gewisse Anlagen (Positionen 3.4 und 3.5) erfordern wegen ihres Risikopotenzials trotzdem eine aufwändige fachtechnische Beurteilung und teilweise eine intensive Vor-Ort-Aufsicht. Beim Linearbeschleuniger (Position 3.5) in dieser Betriebskategorie ist der Aufwand sogar gleich hoch wie bei Beschleunigern, die am Menschen eingesetzt werden (vgl. Position 4.10).

Ziffer 5 betrifft medizinische Anwendungen aus der Nuklearmedizin. In der aktuellen Gebührenverordnung wird der Aufwand für die Aufsicht nach vorhandenen Arbeitsbereichen verrechnet. Neu sollen anstelle der einzelnen Arbeitsbereiche die verschiedenen nuklearmedizinischen Anwendungen verrechnet werden. Diese Verrechnungspraxis widerspiegelt den Aufsichtsaufwand wesentlich besser. Allgemein werden die Gebühren infolge einer Anpassung an das aktuelle Preisniveau sowie der Berücksichtigung des hohen Gefährdungspotenzials für Personal, Patientinnen und Patienten sowie Umwelt moderat erhöht, was auch dem tatsächlichen Aufwand der Aufsichtsbehörde besser entspricht.

II. Nichtmedizinische Anwendungen

Die Ziffern 1 und 2 betreffen Anlagen, die im nichtmedizinischen Bereich eingesetzt werden. Da die Anwendung nicht am Menschen und überhaupt nichtmedizinischer Art ist, ist der Behördenaufwand insgesamt tiefer als bei den Positionen unter I.

Ziffer 3 betrifft die Abwasserkontrollanlagen. Die zur Rückhaltung und kontrollierten Abgabe von radioaktiven Abwässern konzipierten Einrichtungen wurden in der bisherigen Gebührenverordnung innerhalb der Anwendungen nuklearmedizinischer Betriebe oder Forschungseinrichtungen abgegolten. Da für die Bewilligungserteilung umfangreiche technische Abklärungen erforderlich sind und zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen eine angemessene Aufsicht erforderlich ist, wird der Aufwand für diese Anwendung neu in einer separaten Gebührenposition verrechnet.

Ziffer 4 betrifft Betriebe, die im Bereich Handel, Installationen und Qualitätssicherung medizinischer Röntgenanlagen tätig sind (bisherige GStSV, Ziffer 5.2.1, Bst. d). Neu gibt es gemäss dem Prinzip abgestufte Vorgehensweise eine Gliederung in drei Gruppen. Wo das Risikopotenzial und damit auch der Behördenaufwand geringer ist (Gruppen 4.1 und 4.2), wurde der bisher gültige Gebührensatz gesenkt, wo dieser hoch ist (Gruppe 4.3), wurde er erhöht.

Ziffer 5: Die Beaufsichtigung des Handels mit radioaktiven Quellen ist vorwiegend eine administrative Tätigkeit. Die Bemessung der Gebühr richtet sich nach dem Gefährdungspotenzial und wurde gegenüber der aktuellen Gebührenverordnung nach unten korrigiert.

Ziffer 6 betrifft den Umgang mit radioaktiven Quellen oder Anlagen in Ausbildungsstätten. In der Regel handelt es sich dabei um geschlossene radioaktive Quellen mit kleiner Aktivität und Vollschutz-Röntgenanlagen mit geringer Strahlleistung. Diese fordern keine aufwändige Aufsicht seitens der Aufsichtsbehörde, was sich auch in der Bemessung der Gebühren niederschlägt. Die Gebühr wird pro Ausbildungsstätte erhoben und umfasst den Umgang pauschal.

Ziffer 7 betrifft den Umgang mit geschlossenen radioaktiven Quellen. Mit der Abstufung bis 10 und über 10 geschlossene radioaktive Quellen wird vor allem dem administrativen Aufwand der Aufsichts- und Bewilligungsbehörde Rechnung getragen. Gegenüber der aktuellen Gebührenverordnung, in welcher eine Abstufung nach Anzahl Bewilligungsgrenzen vorgegeben wird, stellt der neue Ansatz eine wesentlich einfachere, transparente Verrechnungsmethode dar.

Ziffer 8 betrifft den Umgang mit geschlossenen hoch radioaktiven Quellen. Mit der Abstufung bis 3 und über 3 geschlossene hoch radioaktive Quellen wird dem administrativen Aufwand und dem Aufsichtsaufwand der Behörde Rechnung getragen. Gegenüber radioaktiven Quellen nach Ziffer 7.1 /7.2 werden für geschlossene hoch radioaktive Quellen zusätzliche Sicherungsmassnahmen und administrative Aufsichtsmassnahmen verlangt, was sich in einer erhöhten Gebühr niederschlägt.

Ziffer 9 betrifft den Umgang mit offenen radioaktiven Quellen in Kontrollbereichen, in Ausbildung und Forschung in Arbeitsbereichen des Typs B und C. Die Gebühren sind hier den unterschiedlichen Anforderungen des jeweiligen Arbeitsbereichs entsprechend bemessen. Arbeitsbereiche des Typs A werden hier nicht berücksichtigt. Diese fordern eine individuelle Bearbeitung und Beaufsichtigung, die Gebühren werden deshalb nach Aufwand und nicht pauschal verrechnet. Beim Umgang mit offenen radioaktiven Quellen mit geringen Aktivitäten, bei welchem die Tätigkeit nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand innerhalb eines Arbeitsbereichs durchgeführt werden kann (zum Beispiel Feldversuche), kann die Aufsichtsbehörde die Einrichtung von Kontrollbereichen zulassen (Ziffer 9.1). Die gegenüber den entsprechenden Arbeitsbereichen geringere Gebühr widerspiegelt den geringeren Aufwand für Administration und Aufsicht.

Ziffer 10 betrifft Transportbewilligungen für radioaktive Quellen. Diese Gebührenposition ist in der bisherigen Gebührenverordnung nicht enthalten. Die Gebühr wurde entsprechend dem Aufwand bemessen. Mit der neu geschaffenen Gebührenposition wird der Aufwand für die Prüfung des Qualitätssicherungsprogramms beim Transport radioaktiver Quellen sowie einer angemessenen Aufsicht pauschal verrechnet. Da sich der behördliche Aufwand dieser Anwendungen zwischen den verschiedenen Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern kaum unterscheidet, kann auf eine individuelle Verrechnung verzichtet werden.

Ziffer 11: Für Bewilligungen, die im Aufsichtsbereich der Suva liegen, wird eine Gebühr für die Bewilligungserteilung von Fr. 200.- (bisher Fr. 125.- Schreibgebühr) durch das BAG erhoben. Betriebe im Aufsichtsbereich der Suva sind insbesondere die Industrie- und Gewerbebetriebe. Mit der Gebühr für diese Betriebe wird der Aufwand im BAG abgegolten, der die Erfassung der bewilligungsrelevanten Daten in der Datenbank, die Prüfung auf Vollständigkeit der Angaben und Beilagen zum Bewilligungsgesuch, eventuelle Rückfragen/Nachforderungen bei den Gesuchstellern und die Erstellung/Erneuerung/Widerruf der Bewilligung sowie Druck/Versand/Archivierung dieser Verfügungen und Unterlagen umfasst. Der Aufwand der Suva für die Aufsicht in diesen Betrieben wird direkt über die Suva-Prämien

abgegolten, d.h. für Betriebe, die Arbeitnehmende in der Schweiz beschäftigen und dem Unfallversicherungsgesetz (UVG)⁷ unterstellt sind, werden keine Gebühren verrechnet. Bei ausländischen Betrieben richtet sich die Suva im Wesentlichen nach der GebV-StS.

B. Anerkennung von Aus- und Fortbildungen

Ziffern 1 und 2: Der Verwaltungsaufwand bei der Anerkennung von Kursen und Ausbildungsgängen im Strahlenschutz sowie, aufgrund des in der E-StSV verankerten neuen Ausbildungskonzepts, auch von Modulen für die Fortbildung, ist hoch. Er umfasst insbesondere die Prüfung von Ausbildungsinhalten, Prüfungsreglementen, Qualitätssicherung (Audits vor Ort). Der personelle Aufwand beträgt durchschnittlich ca. 2 Tage pro Anerkennung für die Anerkennung und die Aufsicht von Ausbildungsgängen bzw. 0.5 -1 Tag für die Anerkennung und Aufsicht bei Fortbildungen.

C. Anerkennung von Personendosimetriestellen

Ziffer 1: Bis anhin wurde den Personendosimetriestellen für die Anerkennung lediglich die Schreibgebühr von Fr. 125.00 verrechnet. Neu soll im Sinne der Gleichbehandlung (Äquivalenzprinzip) mit vergleichbaren Vollzugsstellen eine dem Aufwand des BAG (1.5 Tage je 5 Jahre) angemessene Gebühr eingefordert werden.

Ziffer 2: Bei akkreditierten Personendosimetriestellen entfällt die technische Prüfung durch das BAG, der Aufwand ist um ca. 2/3 reduziert (beträgt noch 0.5 Tage je 5 Jahre).

Die Gebühr für die Anerkennung von Personendosimetriestellen wird jeweils mit Erneuerung der Anerkennung alle 5 Jahre erhoben.

D. Anerkennung von Radonmessstellen

Anlässlich der Revision der Gebührenverordnung von 2006 hat das BAG auf standardisierte Gebührensätze für die Anerkennung von Radonmessstellen verzichtet. Die Nachfrage war damals sehr gering, da es keinen wirklichen Markt für solche Messungen gab und auch keine nennenswerten Gewinne für die Messstellen herauschauten. Das BAG befürchtete damals, dass die wenigen Messstellen durch die Gebühren zu stark belastet wären und ihre Tore schliessen würden.

Diese Situation hat sich inzwischen geändert: Der Markt für Radonmessungen ist gewachsen, die Anzahl Radonmessstellen nimmt kontinuierlich zu. Um die Qualität der Messstellen zu gewährleisten ist der Aufwand des BAG (0.5 Tage je 5 Jahre) für die Anerkennung bzw. die Erneuerung der Anerkennung berechtigt. Deshalb und auch im Sinn der Gleichbehandlung (Äquivalenzprinzip) mit vergleichbaren Vollzugsstellen ist für die Messstellen neu wieder eine Gebührenpflicht vorgesehen. Die Gebühr für die Anerkennung von Radonmessstellen wird jeweils mit Erneuerung der Anerkennung alle 5 Jahre erhoben.

E. Einmalige Gebühren im Zusammenhang mit Bewilligungen und Anerkennungen

Ziffer 1: Diese Dienstleistung des BAG, die im Fall eines Defekts einer bestehenden Anlage zur Erlangung einer sofortigen, provisorischen Bewilligung (10 Tage Gültigkeit) in Anspruch genommen werden kann, wurde bisher nicht in Rechnung gestellt. Der Aufwand der Behörde ist jedoch nicht unerheblich, da eine Beurteilung innert weniger Stunden erfolgen muss. Zudem soll vermieden werden, dass diese Dienstleistung missbräuchlich verwendet wird, um rasch in den Besitz einer gültigen Bewilligung zu gelangen. Neu wird deshalb für die Erteilung einer provisorischen Bewilligung (Zustimmung zum dringlichen Ersatz einer bestehenden Anlage) eine Gebühr von Fr. 100.- erhoben.

Ziffer 2 betrifft die Erteilung einer separaten Ein-/Ausfuhrbewilligung. Die Spezifikation der Ein- und Ausfuhr radioaktiver Quellen ist üblicherweise Bestandteil der Bewilligung für den Umgang mit ionisierender Strahlung. Für jede Ein- oder Ausfuhr geschlossener hoch radioaktiver Quellen kann nach Artikel 103 Absatz 4 der E-StSV jedoch eine separate Bewilligung beantragt werden. Die Bemessung der Gebühr entspricht dem administrativen Aufwand.

Ziffer 3: Der Gebührensatz umfasst eine einmalige Gebühr für die individuelle Anerkennung von im Ausland absolvierten Strahlenschutzausbildungen nach Artikel 178 der E-StSV. Bisher hat man hier eine Schreibgebühr von Fr. 125.- erhoben. Der Verwaltungsaufwand ist allerdings hoch (Prüfung des

⁷ SR 832.20

Nachweises der Äquivalenz), der Ansatz ist im Vergleich zur Gebühr für die Anerkennung eines Arztdiploms (Fr. 680.-) immer noch tief.

F. Messungen

Ziffern 1 und 2 betreffen einmalige Gebühren für eine erbrachte Dienstleistung des BAG im Zusammenhang mit Typenprüfungen/Typenbewilligungen. Sie entsprechen der bisherigen Ziffer 1.2 bzw. 4 des Anhangs der GStSV. Die Gebühr für die Gamma-Messung wurde entsprechend dem Aufwand leicht angehoben. Die Gebühr für die Messungen im Flüssigkeitsszintillationsszähler ist gleich geblieben.

G. Konditionierung, Zwischenlagerung und geologische Tiefenlagerung ablieferungspflichtiger radioaktiver Abfälle

Nach der Ablieferung radioaktiver Abfälle durch die Betriebe an die Sammelstelle des Bundes befinden sich radioaktive Abfälle im Verantwortungsbereich des Bundes. Für deren Entsorgung fallen fünf Kostenkomponenten an: Die Behandlung, Konditionierung und Zwischenlagerung sowie Transport und geologische Tiefenlagerung.

Ziffer 1: Bei der Konditionierung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle fällt der ganze Aufwand bei der Sammelstelle des Bundes am PSI an. Abfälle werden am PSI angenommen, gestapelt, konditioniert und im Bundeszwischenlager (BZL) zwischengelagert.

Ziffer 1.1: Die Gebühr für konditionierte Abfälle betrifft Abfälle, die beim Lieferant schon ganz oder teilkonditioniert worden sind, was einen Sonderfall darstellt. Für diese Abfälle wird nur der Zwischenlagerungsanteil bezahlt.

Ziffer 1.2: Bei nicht konditionierten Abfällen wird zwischen geschlossenen radioaktiven Quellen (Buchstabe a) und übrigen Abfällen (Rohabfälle, Buchstabe b) unterschieden. Bei Rohabfällen ist das effektive Volumen massgebend für die Konditionierung. Diese Abfallkategorie wird entsprechend dem Rohvolumen (m^3) in Rechnung gestellt.

Bei geschlossenen radioaktiven Quellen ist das meist sehr kleine Volumen von untergeordneter Bedeutung. Hier ist die gesamte Aktivität massgebend für die Konditionierung, da die konditionierten Gebinde eine Aktivitätsgrenze und eine Dosisleistungsgrenze nicht übersteigen dürfen. Geschlossene stark radioaktive Quellen schöpfen die Aktivitätsgrenze eines Gebindes schnell aus, so dass für gewisse Quellen mehrere Gebinde hergestellt werden müssen. Da die Dosisleistung der Gebinde auch begrenzt ist, müssen z.T. auch grosse abschirmende Gebinde hergestellt werden, die entsprechend viel Platz beanspruchen. Radioaktive Quellen werden demnach in der Verordnung entsprechend ihrer Aktivität in Kategorien aufgeteilt.

Für den Transport radioaktiver Rohabfälle und tiefenlagerfähiger Gebinde sind die Grenzwerte für den Transport gefährlicher Güter (ADR/RID) massgebend. Aus diesem Grund leitet sich die Kategorisierung geschlossener radioaktiver Quellen aus den nuklidspezifischen A2-Werten ab. Diese, und die durch die Strahlung verursachte Dosisleistung an der Oberfläche eines Gebindes, die maximal 2 mSv/h betragen darf, beeinflussen neben dem Transport auch das Vorgehen zur Konditionierung der radioaktiven Abfälle und weiter das Volumen der Abfallgebinde.

Radioaktive Quellen mit Aktivitäten über einer gewissen Grenze können nur mit übermässigem Aufwand und entsprechenden Kosten konditioniert werden. Solche radioaktive Quellen können heutzutage auch sehr gut wiederverwertet werden, was in den meisten Fällen günstiger ist als eine Konditionierung. Da bei solchen radioaktiven Quellen bei der Konditionierung erst ein Verfahren entwickelt werden muss, kann keine einheitliche Gebühr festgelegt werden.

Zur Festlegung der Gebührenhöhe wurde der gesamte jährliche Aufwand für all diese Tätigkeiten am PSI neu berechnet und auf die jährlich abgelieferten Abfälle herunter gebrochen. Seit der letzten Revision dieser Verordnung sind die Gesamtkosten der Konditionierung und Zwischenlagerung um ein Fünftel gestiegen. Durch volumenreduzierende Massnahmen können aber die Lagerungskosten pro abgelieferte Einheit reduziert werden, so dass sich der Gebührenanstieg im Rahmen hält. Einzig bei geschlossenen radioaktiven Quellen ist eine starke Zunahme der Gebührenhöhe festzustellen. Diese Zunahme ist auf das relativ grosse Volumen, das von geschlossenen radioaktiven Quellen beansprucht wird, zurückzuführen. Bei geschlossenen radioaktiven Quellen können keine volumenreduzierenden

Massnahmen getroffen werden, so dass diese im Vergleich zu offenen Abfällen stärker von der Gesamtkosten-Erhöhung betroffen sind.

Ziffer 2: Die Höhe der Kosten für die geologische Tiefenlagerung radioaktiver Abfälle im Zuständigkeitsbereich des Bundes wurde komplett neu berechnet. Die Berechnung stützt sich auf die Kostenstudie 2011 der Kernkraftwerke⁸. Für radioaktive Abfälle aus der Sammelaktion des Bundes werden Kosten von 42 Mio. CHF erwartet. Diese Kosten sind nach beanspruchtem Volumen im zukünftigen geologischen Tiefenlager auf die einzelnen Abfallkategorien und Rohvolumen aufgeteilt. Ähnlich wie bei der Konditionierung ist eine Zunahme der Gesamtkosten für die geologische Tiefenlagerung festzustellen. Aufgrund volumenreduzierender Massnahmen kann hier wiederum eine starke Zunahme der Rohabfallkosten verhindert werden. Die Kategorisierung der Abfälle für die geologische Tiefenlagerung erfolgte gleich wie bei der Konditionierung/Zwischenlagerung (vgl. Ziffer 1), vgl. Ziffern 2.1 und 2.2, Buchstaben a und b.

⁸ Swissnuclear (2011). Kostenstudie 2011 (KS11) Schätzung der Entsorgungskosten der Schweizer Kernkraftwerke